

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

86. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.	So	eite
34. 20. I. 83 VII ZR 32/82	Eine Haftung des Vertreters nach § 179 BGB scheidet aus, wenn der Vertretene aufgrund Anscheinsvollmacht in Anspruch genommen werden kann (im Anschluß an BGHZ 61, 59, 68/69).	273
35. 20. I. 83 I ZR 183/80	Die Werbeaussage »bewährt auch bei Erkältung und Grippe« ist für den angesprochenen Endverbraucher irreführend i.S. des § 3 UWG, wenn das Arzneimittel, auf das sie sich bezieht, nur zur Bekämpfung der Symptome, nicht auch der Ursachen der Grippe geeignet ist.  Sie verstößt darüber hinaus bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise auch gegen § 12 HWG (i.V.m. Anlage A hierzu und § 3 Abs. 3 des Bundesseuchengesetzes) und gegen § 1 UWG, und zwar auch dann, wenn sie mit einer entsprechenden Angabe auf der vorgeschriebenen und vom Bundesgesundheitsamt mit diesem Wortlaut genehmigten Packungsbeilage übereinstimmt (Ergänzung zu BGHZ 81, 130 — Grippewerbung —). (»Grippewerbung II«)	277
36. 20. I. 83 VII ZR 105/81	Zur Unwirksamkeit allgemeiner Flugbeförderungsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens.	284
37. 24. I. 83 VIII ZR 353/81	Gutgläubiger Pfandrechtserwerb an den von einem später ausscheidenden Gesellschafter eingebrachten Baugeräten zugunsten der verbleibenden Gesellschafter.	300
38. 24. I. 83 VIII ZR 178/81	<ol> <li>Für einen Anspruch des Verkäufers aus § 347 Satz 2 BGB auf Entschädigung für den Gebrauch der Kaufsache durch den Käufer gilt die Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB entsprechend.</li> <li>Die verjährungsunterbrechende Wirkung der Zustellung eines Mahnbescheids kann auch dann mit der Antragstellung eintreten, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids bei einem unzuständigen Gericht eingereicht worden war</li> </ol>	